

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 10.3.2008

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Gemäß §§ 166 Abs. 1, 173 VwGO, 114, 121 Abs.1 und 4 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht – auch nicht teilweise oder in Raten – aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe und einen nach Prozessrecht vorgeschriebenen Rechtsanwalt zur Vertretung beigeordnet, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

2. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin nicht erfüllt.

Unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit der Klägerin hat der Antrag auf Zulassung der Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor.

a) Die Frage, ob eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung aufweist, beurteilt sich nach dem Zeitpunkt der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den Zulassungsantrag, so dass dann, wenn die Rechtsfrage aufgrund einer Gesetzesänderung weggefallen ist, eine Zulassung gemäß § 124 Abs.2 Nr.3 VwGO nicht mehr in Betracht kommt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2007, § 124 RNr. 10).

b) So verhält es sich hier. Die mit dem Zulassungsantrag aufgeworfene Rechtsfrage, ob Personen, die nach § 44 a Abs.1 S.1 Nr.1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden kann, ist nicht (mehr) von grundsätzlicher Bedeutung, weil die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegende Regelung – § 4 Abs. 3 Integrationsverordnung (IntV) – altem Recht angehört. Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Integrationsverordnung am 8.12.2007 wurde mit § 4 Abs. 4 S. 2 IntV (BGBl. I 2787) eine Regelung eingeführt, nach der Ausländern, die nach § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr.1 und 3 AufenthG n. F. zur Teilnahme verpflichtet worden

sind, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage bei Bedarf ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden kann. Eine weitergehende Klärung der Rechtssache im Berufungsverfahren ist daher nicht mehr notwendig, obgleich eine Rückwirkung der geltenden Regelung zum Fahrtkostenzuschuss in der Änderung zur Integrationsverordnung nicht vorgesehen ist. Mit der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der entscheidungserheblichen Rechtslage ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache entfallen. Über die zugelassene Berufung im Parallelverfahren Az.: 19 B 06.393 hat der Senat auch bereits mit Beschluss vom 13. Dezember 2007 (Juris) durch Zurückweisung der Berufung entschieden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung war demzufolge mangels Aussicht auf Erfolg abzulehnen.

3. Der Senat weist gemäß § 86 Abs. 3 VwGO darauf hin, dass der Kläger sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Prozesskostenhilfebeschlusses durch einen geeigneten Prozessbevollmächtigten vertreten lassen müsste (§§ 67 Abs. 1, 60 Abs. 2 VwGO), wenn er den beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung durch eine mögliche Wiedereinsetzung in die Antragsfrist wirksam beheben möchte.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).